OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651681/5/MZ

Datum:
Linz, 3. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des H A, vertreten durch RA Mag. A N, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.01.2020, BHFRBSS-2020-4096/4-HAG, betreffend Beschränkung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.01.2020, BHFRBSS-2020-4096/4-HAG, wurde die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) für die Klassen AM, A1, A2, A, B bis zum 02.01.2021 befristet und wurden vier Kontrolluntersuchungen in den nächsten 12 Monaten nach schriftlicher Aufforderung auf CDT angeordnet.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz wird – auf das Wesentliche verkürzt – vorgebracht, das amtsärztliche Gutachten sei nicht schlüssig und der Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit belastet.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B. Vor etwa 30 Jahren hat die bP unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug gelenkt und kam es deshalb zu einem Entzug der Lenkberechtigung. Am 05.09.2019 lenkte die bP ein Kraftfahrzeug mit einem AAG von 0,61 mg/l. In Folge des damit einhergehenden Entzuges der Lenkberechtigung wurde der bP von der belangten Behörde aufgetragen, eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Der psychiatrischen Stellungnahme des Dr. L vom 30.12.2019 ist zu entnehmen, dass anamnestisch kein regelmäßiger Alkoholkonsum bei der bP gegeben sei. Der klinische Befund sei regelrecht, nach den ICD-10 Kriterien würden sich keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängkeitssyndromes finden. Die bP zeige glaubwürdig die Absicht, zukünftig auch nach Konsum geringfügigster Alkoholmengen kein KFZ mehr in Betrieb zu nehmen, dass aus fachärztlicher Sicht die Genehmigung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 erteilt werden könne. Eine zusätzliche VPU erscheine nicht notwendig.

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand im Gutachten vom 02.01.2020, die bP sei lediglich bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1. Es liege ein Z.n. Lenken eines KFZ in alkoholisiertem Zustand mit 1,22 Promille am 05.09.2019 vor, wobei es sich bereits um den zweiten Lenkberechtigungsentzug handle. Die aktuelle psychiatrische Stellungnahme sei schlüssig, nachvollziehbar und befürwortend, das Blutlabor vom 02.12.2019 im Normbereich. Da die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholmuster, Drink & Drive Verhalten, noch erhöht sei, seien die im Bescheid genannte Befristung wie auch die genannten Kontrolluntersuchungen notwendig.

Ein am 02.12.2019 erhobener CDT-Wert liegt bei 1,56 %.

d) Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG) lauten in der geltenden Fassung:

"Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: ...
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),...

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von

einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) …

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen."

Die einschlägige Bestimmung der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung lautet in der geltenden Fassung:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) …

(4) …

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher

Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

b) Die belangte Behörde ist im vorliegenden Fall – dem Amtsarzt folgend – davon ausgegangen, dass die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 24 Abs 1 Z 2 FSG nur unter den erfolgten Einschränkungen bzw Auflagen gegeben ist.

Dem Befund der belangten Behörde, dass das Gutachten des Amtsarztes schlüssig und nachvollziehbar, vermag vom Landesverwaltungsgericht nicht gefolgt zu werden:

Bei der bP kam es vor ca 30 Jahren zu einem alkoholbedingten Entzug der Lenkberechtigung. Am 05.09.2019 lenkte die bP ein KFZ mit einem AAG von 0,61 mg/l. Dass die bP aufgrund dieser beiden Tatsachen übermäßig Alkohol konsumiert und es ihr deshalb an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ mangeln könnte, ist bereits nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als ein Laborbefund vom 02.12.2019 einen CDT-Wert innerhalb der Norm zeigt. Insbesondere ist freilich auf die psychiatrischen Stellungnahme des Dr. L vom 30.12.2019 zu verweisen, wonach anamnestisch kein regelmäßiger Alkoholkonsum bei der bP gegeben und der klinische Befund regelrecht sei. Der Psychiater führt aus, dass sich bei der bP nach den ICD-10 Kriterien keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängkeitssyndromes finden würden und die bP glaubwürdig die Absicht zeige, zukünftig auch nach Konsum geringfügigster Alkoholmengen kein KFZ mehr in Betrieb zu nehmen. Abschließend hält der Facharzt fest, dass aus fachärztlicher Sicht die Genehmigung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 (Anmerkung: uneingeschränkt) erteilt werden könne.

Wenn der Amtsarzt in Folge ohne darüber hinausgehende Ausführungen festhält, dass die fachärztliche Stellungnahme schlüssig und nachvollziehbar sowie das Blutalkohollabor im Normbereich sei, er aber dennoch lediglich zu einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung der bP gelangt, entbehrt das Gutachten der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit.

Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden, weshalb der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob dem in Rede stehenden amtsärztlichen Gutachten eine entsprechende, zu einer Beschränkung einer Lenkberechtigung berechtigende Schlüssigkeit zukommt,

keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer